

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Verordnung vom 06.12.1841 publ. 11.12.1841

Gesehen als criminell strafbar ausgezeichnet und unter den in der Oldenburgischen Jagd-Ordnung mit Freiheits-Strafe bedroheten Handlungen begriffen sind.

In Folge einer Höchsten Aufgabe vom 2./8. d. M. wird diese Vereinbarung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

53) Consistorial-Bekanntmachung vom 30. November, publ. den 4. Dec. 1841.

In der Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. November 1841, betreffend die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster, Oldenburgische Anzeigen vom 6. dieses Monats, sind im zweiten Absätze unter Nr. 1. die Worte „auf ihren Antrag“ zu streichen, wie hiedurch berichtend bekannt gemacht wird.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1841 betr. die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer, Organisten und Küster.

54) Bekanntmachung der Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals vom 6. Decbr., publ. den 11. Dec. 1841.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. Decbr. d. J., die Eröffnung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals

Die Beiförderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungsgelder betr.

betreffend, über die Beiforderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungsgelder, hiemittelst Folgendes bekannt gemacht:

Die Liquidation und Beiforderung der an die Hospitals-Casse zu zahlenden Verpflegungsgelder wird monatlich geschehen, in der Art, daß der Regel nach alle während eines Monats creditirte Verpflegungsgelder im Laufe des darauf folgenden Monats liquidirt, beigefordert und an die Hospitals-Casse eingezahlt werden.

Der Rechnungsführer der Hospitals-Casse wird zu dem Ende aus der ihm im Anfange eines jeden Monats zugewertigten Hebungsliste der Verpflegungsgelder des abgelaufenen Monats, jedem der darin aufgeführten Zahlpflichtigen, für die öffentlichen Cassen, den beikommenden Behörden, resp. den Rechnungsführern, einen Auszug über seine Schuld zustellen, in welchem der Name des Verpflegten, die Zahl seiner Verpflegungstage, seine Schuld für gewöhnliche Verpflegung, seine Schuld für Arzneien, desgleichen für etwaige außerordentliche Verpflegung *cc.* angegeben sind.

Die Zustellung dieses Auszuges unter der Namensunterschrift des Rechnungsführers, an den Zahlungspflichtigen, wird vor dem Siebenzehnten eines jeden Monats geschehen. Die Debiten haben dann vor Ablauf des nemlichen